



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2024

C(2024) 1561 final

*Frau Margit Göll
Präsidentin des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH*

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (COM(2023) 234 final).

Der Vorschlag zielt darauf ab, die strafrechtliche Ahndung von Korruptionsdelikten und die Sanktionen in der gesamten EU zu modernisieren und zu stärken, da die geltenden Rechtsvorschriften veraltet und lückenhaft sind. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets zur Korruptionsbekämpfung¹, das am 3. Mai 2023 angenommen wurde und auch eine Gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption in der EU² und einen Vorschlag für eine spezielle Sanktionsregelung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umfasst und mit dem weltweit gegen schwere Korruption vorgegangen werden soll. Zusammen stellen sie einen Meilenstein bei der Korruptionsbekämpfung auf nationaler und EU-Ebene im Rahmen umfassenderer Maßnahmen der Union zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit dar und tragen den Zusagen von Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2022³ Rechnung.

Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Beratungen über den Vorschlag angesichts der Tatsache, dass Korruption eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, begrüßt und anerkennt, wie sehr die Korruption unseren Demokratien und Volkswirtschaften schaden kann. Die Bedenken des Bundesrats in Bezug auf die Aufhebung der Immunität bestimmter Mandatsträgerinnen und -träger der Mitgliedstaaten nimmt die Kommission sehr ernst. Sie begrüßt die Gelegenheit, einige

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2516

² JOIN(2023) 12 final – <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023JC0012>.

³ https://state-of-the-union.ec.europa.eu/state-union-2022_de

Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrats ausräumen zu können.

Was das Thema Immunität angeht, so leiden die Behörden in den Mitgliedstaaten unter anderem aufgrund der Vorschriften über Immunität und Vorrechte bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten unter übermäßig langen Verfahren, wie aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023⁴ hervorgeht. Die Kommission erkennt an, dass Mitglieder des Parlaments und andere öffentliche Bedienstete Befreiungen oder Rechtsschutz vor Ermittlungen oder Strafverfolgung genießen können, was zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, da sie vor unbegründeten Beschwerden geschützt werden. Jedoch ist die Kommission der Auffassung, dass ein transparentes und effektives Verfahren für den Umgang mit der Immunität unerlässlich ist, damit Korruptionsdelikte wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden können. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass ein effektives und transparentes Verfahren zur Aufhebung der Immunität unerlässlich für die wirksame Untersuchung und Strafverfolgung von Korruptionsfällen ist. Es reicht nicht aus, Korruption lediglich unter Strafe zu stellen. Gleichwohl ist der Kommission bewusst, dass Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung nach nationalem Recht gewährt werden und in der Verfassung verankert sein können. Deshalb schlägt sie nur einige allgemeine Mindestvoraussetzungen für die Aufhebung der Immunität vor. Es bleibt weiterhin dem betreffenden Mitgliedstaat überlassen, die genauen Verfahren für die Aufhebung solcher Befreiungen oder Vorrechte unter Wahrung seines eigenen Verfassungs- und Rechtsrahmens festzulegen.

Darüber hinaus untergräbt die Anwendung der Befreiungen ohne geeignete Verfahren zu ihrer Aufhebung in Fällen, in denen der Verdacht der Beteiligung an Straftaten besteht, die Glaubwürdigkeit öffentlicher Einrichtungen. Daher sollte zwischen den Befreiungen und Vorrechten vor Gericht, die Inhabern öffentlicher Ämter für in Ausübung ihres Dienstes vorgenommene Handlungen gewährt werden, und der Möglichkeit, Korruptionsdelikte wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, ein angemessenes Gleichgewicht bestehen.

Die Beratungen zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission bleibt zuversichtlich, dass bald eine Einigung erreicht wird. Die Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden interinstitutionellen Verhandlungen übermittelt und wird in die Beratungen einfließen.

⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (COM(2023) 800 final),
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0800>.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit den vorstehenden Ausführungen ausgeräumt werden konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident*

*Věra Jourová
Vizepräsidentin*

